



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2020

Mittwoch, 15. April 2020

Nr. 16

## Inhalt

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach;  
28. Ordentliche Zweckverbandsversammlung

Öffentliche Zustellungen gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBI 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 – GVBI S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Innstaustufe Stammham

Antrag auf Optimierung der regelmäßigen jährlichen Entnahme der Alzkiese aus der Unterhaltsverpflichtung zur Staustufe Stammham durch Errichtung eines Geschiebefangs  
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung

---

### Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach; 28. Ordentliche Zweckverbandsversammlung

Am Mittwoch, 22. April 2020, 09.00 bis 11.30 Uhr, findet im großen Sitzungssaal, 1. OG, Bahnhofstraße 38 in Altötting (Landratsamt), die

### 28. Ordentliche Verbandsversammlung des Zweckverbands Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach

statt.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls der 27. Verbandsversammlung
3. Zur Information: Vorlage der Jahresrechnung 2019
4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2019
6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2019

7. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
8. Sonstiges

### **Nichtöffentlicher Teil**

...

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

---

### **SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **JOSEF WIMMER**

zuletzt gemeldet in **Tassilostr. 1, 84518 Garching a.d. Alz**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 01.04.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-S14 - SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.04.2020

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 63  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **THOMAS ALFRED SCHAUB**

zuletzt gemeldet in **Karrerweg 10, 84547 Emmerting**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 01.04.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-BL914 - SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.04.2020

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 63  
KFZ-Zulassungsbehörde

**SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **FA. DEPOX GMBH**

zuletzt gemeldet in **Erhartinger Str. 52, 84513 Töging a. Inn**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 02.04.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-OG63 - SR ; WS-S350 – SR ; AÖ-AO 1111 – SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.04.2020

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 63  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**SG 63 / KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE – VERSICHERUNGSABLAUF**

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – GVBl 1971 S. 1, zuletzt geändert am 12.04.1994 –GVBl S. 210 i.V.m. § 65 SGB X)

gegen **CHRISTIAN DEMMELHUBER**

zuletzt gemeldet in **Heisting 5, 84568 Pleiskirchen**

zur Zeit wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 02.04.2020 unter dem Aktenzeichen SG63 / AÖ-D552 – SR eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

**Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten**

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 09.04.2020

Landratsamt Altötting  
Sachgebiet 63  
KFZ-Zulassungsbehörde

---

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Innstaustufe Stammham**

**Antrag auf Optimierung der regelmäßigen jährlichen Entnahme der Alzkiese aus der Unterhaltsverpflichtung zur Staustufe Stammham durch Errichtung eines Geschiebefangs**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung**

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG**

Für die Optimierung der Entnahme der Alzkiese aus der Unterhaltsverpflichtung zur Innstaustufe Stammham durch Errichtung eines Geschiebefangs (Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 2 WHG) wurde von der VERBUND Innkraftwerke GmbH, eine Plangenehmigung beantragt. Mit dem geplanten Vorhaben wird der sensible Bereich der Alzmündung in den Inn entlastet. Auch die angrenzenden Schutzgebiete werden durch die künftig jährliche Kiesentnahme aufgrund der dadurch reduzierten Eingriffszeiten erheblich geringer beeinträchtigt.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.15 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, den 15.04.2020  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---